



Foto: fxy/katholisch.de

Die Streichung des Paragraphen 219a steht kurz bevor. Kritiker befürchten, dass dies nur der erste Schritt für weitergehende Änderungen der bisherigen gesetzlichen Regelung zu Abtreibung und Lebensschutz sein könnte.

# Das Schutzkonzept muss bleiben

Die geplante Streichung des „Werbeverbots“ für Schwangerschaftsabbrüche wirft weitergehende Fragen auf

Ein Gastkommentar von  
Gitta Grimm

Höchste mediale Aufmerksamkeit bekommt in diesen Tagen zu Recht der Krieg Putins gegen die Ukraine. Andere Meldungen werden dabei nebensächlich, wie zum Beispiel der vorgelegte Gesetzentwurf der Regierung zur Streichung des § 219a StGB, der das „Werbeverbot“ für Schwangerschaftsabbrüche regelt.

Wie immer, wenn es um das Thema Abtreibung geht, sind die Fronten und damit auch die ideologische Einordnung schnell klar: Wer grundsätzlich gegen Abtreibung ist, lehnt den Entwurf radikal ab. Wer wegen des Selbstbestimmungsrechts der Frau eine reine Fristenlösung anstrebt, sieht die Streichung des Werbeverbots als Schritt in die richtige Richtung. Wenn es um Leben, Menschenwürde, Verantwortung und Schuld geht, dann gibt es aber oft keine einfache Lösung. Ideologische Verhärtungen bringen nicht weiter.

Im § 218 kommt dem ungeborenen Leben von Anfang an eine Menschenwürde zu; damit ist es selbst Träger von Grundrechten, die im existenziellen Schwangerschaftskonflikt in direkter Konkurrenz zu den Selbstbestim-

mungsrechten der Frau stehen, in deren Körper es heranwächst.

Das Schutzkonzept der §§ 218 und 219 StGB stellt den Schutz des Ungeborenen und sein Recht auf Leben in den Mittelpunkt und nimmt gleichzeitig das Selbstbestimmungsrecht der Frau ernst. Ein Schwangerschaftsabbruch ist nur dann straffrei, wenn die Frau zuvor eine Beratung erhalten hat, die auf den Schutz des ungeborenen Lebens zielt, aber ergebnisoffen ist und damit die persönliche Entscheidung der Schwangeren im Konflikt respektiert.

## Ein Schutzraum namens Konfliktberatung

Diese in Europa einzigartige Regelung lässt sich von dem Grundsatz leiten, dass ungeborenes Leben nur gemeinsam mit der Mutter geschützt werden kann und nicht gegen sie. Sie stärkt die Frauen, indem sie ihnen einen vertraulichen Schutzraum eröffnet, in dem sie ohne Druck von außen über ihre Situation sprechen und Hilfe erfahren können. Dieser Schutzraum heißt Schwangerschaftskonfliktberatung. Die Erfahrungen unserer Beraterinnen von donum vitae bestätigen, dass das Gespräch häufig zunächst als Pflichtübung

und lästige Zumutung gesehen, im Nachhinein aber als sehr hilfreich und wohltuend empfunden wird. Die Beratung ist also der wichtigste Baustein in diesem Schutzkonzept.

Ein weiterer Baustein ist in § 219a angelegt: Er verbietet die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche „seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise“. Bis 2019 durfte deshalb keine Praxis oder Klinik öffentlich darüber informieren, dass sie auch Abtreibungen vornimmt. Es ist tatsächlich nur schwer vorstellbar, dass ein Schwangerschaftsabbruch auf einer ärztlichen Homepage als eine x-beliebige Dienstleistung angeboten wird. Andererseits darf jeder Lebensschutz-Verein auf zum Teil sehr spezielle Weise über Schwangerschaftsabbrüche berichten. Die Frage ist also berechtigt, wieso eine Frau, die in ihrer ersten Verzweiflung im Internet recherchiert, nicht qualifizierte Informationen auf den Seiten von Ärztinnen und Ärzten finden darf.

Deshalb wurde 2019 ein weiterer Absatz in § 219a eingefügt: Ärzte dürfen über ihr Angebot informieren und zu detailreicheren Informationen auf die entsprechende Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Auf-

klärung verlinken. So steht ein niedrigschwelliges (1 Klick von der Arztpraxis entfernt!), hilfreiches und seriöses Angebot zur Verfügung.

## Wollen Ärzte doch mehr Werbung machen?

Warum also jetzt die komplette Streichung des § 219a? Möchte man Ärzten doch die Möglichkeit zur Werbung einräumen? Oder wittern hier einige Akteurinnen die Chance für die komplette Streichung des Schutzkonzeptes? Ich sehe keine Notwendigkeit für diese Initiative. Wenn Justizminister Buschmann auf andere Weise sicherstellt, dass es in Deutschland auch in Zukunft keine anpreisende oder anstößige Werbung für Abtreibungen gibt, kann ich persönlich auch § 219a leben. Das erfolgreiche und wirksame Schutzkonzept der §§ 218, 219 insgesamt darf allerdings nicht infrage gestellt werden! Dafür setzt sich donum vitae mit seinen bundesweit mehr als 200 Beratungsstellen ein; denn für uns ist jedes menschliche Leben ein Geschenk Gottes!

Die Autorin ist Landesvorsitzende von donum vitae in Baden-Württemberg